

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ der Gemeinde Fünfvetten

Die Gemeinde Fünfvetten erlässt aufgrund des Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264) folgende Kindergartengebührensatzung:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Kindertageseinrichtung Besuchsgebühren und Verpflegungsgeld nach dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden durch Vertrag festgesetzt.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Personensorgeberechtigten bzw. die weiteren Unterhaltsverpflichteten im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches, wenn durch sie selbst oder in ihrem Auftrag das Kind in der Kindertageseinrichtung aufgenommen wird. Gebührenschuldner sind auch diejenigen, denen die Personensorge aufgrund gesetzlicher Bestimmungen für das Kind übertragen wurde.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Gebühren gemäß § 6 entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats (im Folgenden: Monat).
- (2) Bei Aufnahme oder Ausscheiden eines Kindes während eines Monats entsteht mit dem Tag der Aufnahme für diesen Monat die volle Gebühr, die zu entrichten ist. Bei Ausscheiden eines Kindes während des laufenden Monats ist dennoch die volle Gebühr für den angefangenen Monat entstanden und zu entrichten. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen oder hierfür bei ihrem Kreditinstitut einen Dauerauftrag einzurichten.

§ 4 Fälligkeit und Zahlungsweise der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden jeweils am ersten Werktag eines Monats im Voraus für den gesamten Monat zur Zahlung fällig.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats aufgenommen, wird die Gebühr sofort fällig.
- (3) Barzahlungen sowie Ratenzahlungen in der Kindertageseinrichtung sind nicht möglich.

§ 5 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage der Höhe der Besuchsgebühr i.S.v. § 6 ist die Dauer des Besuches (Buchungszeit) der Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Betreuungszeit gibt den mit der Gemeinde vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Kindertageseinrichtung betreut wird. Wechselnde Betreuungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet. Schließzeiten der Einrichtung von bis zu 30 Tagen im Kalenderjahr und darüber hinaus krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten des Kindes bleiben unberücksichtigt.
- (3) Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung ergeben sich aufgrund des Schließzeitenkalenders der jeweiligen Einrichtung.
- (4) Es besteht kein Anspruch auf Gebührenrückerstattung, wenn die Buchungszeiten nicht voll ausgenutzt werden. Ebenso ist es nicht möglich, nicht genutzte Buchungszeiten mit Überziehung der Buchungszeiten zu verrechnen. Werden die gebuchten Zeiten erheblich überzogen, behält sich die Gemeinde vor, die nächsthöhere Gebühr für den gesamten Monat zu berechnen. Als erheblich gelten Zeiten ab einer Stunde täglich an 5 Tagen innerhalb eines Monats.
- (5) Eine Änderung der Buchungszeit ist zum nächsten Ersten eines Monats möglich, sofern der gesetzliche Anstellungsschlüssel zur Absicherung des Einsatzes ausreichend pädagogischen Personals nach Art. 17 AVBayKiBiG eingehalten wird und diese mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich beantragt wurde (AVBayKiBiG - Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (Kinderbildungsverordnung - AVBayKiBiG) vom 05.12.2005, zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 24.05.2019 (GVBl. S. 266)). Eine Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig und Bedarf der Schriftform.

§ 6 Gebührensatz der Besuchsgebühren

- (1) Die Besuchsgebühren betragen für jeden angefangenen Kalendermonat entsprechend den Betreuungszeiten je Kind monatlich
 - a) für den Besuch der Kinderkrippe bei einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag) für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres

Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	€/mtl.
über 1 bis 2 Std.	bis 10 Stunden	95,00
über 2 bis 3 Std.	bis 15 Stunden	100,00
über 3 bis 4 Std.	bis 20 Stunden	105,00
über 4 bis 5 Std.	bis 25 Stunden	110,00
über 5 bis 6 Std.	bis 30 Stunden	115,00
über 6 bis 7 Std.	bis 35 Stunden	120,00
über 7 bis 8 Std.	bis 40 Stunden	125,00
über 8 bis 9 Std.	bis 45 Stunden	130,00

- b) für den Besuch des Kindergartens bei einer Betreuungszeit von täglich (Montag bis Freitag) für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres

Buchungszeit/Tag	Wochenstunden	€/mtl.
über 1 bis 2 Std.	bis 10 Stunden	85,00
über 2 bis 3 Std.	bis 15 Stunden	88,00
über 3 bis 4 Std.	bis 20 Stunden	90,00
über 4 bis 5 Std.	bis 25 Stunden	95,00
über 5 bis 6 Std.	bis 30 Stunden	98,00
über 6 bis 7 Std.	bis 35 Stunden	100,00
über 7 bis 8 Std.	bis 40 Stunden	105,00
über 8 bis 9 Std.	bis 45 Stunden	110,00

- c) Bei Kindern, die auf Grund des Besuchs einer schulvorbereiteten Einrichtung den Kindergarten nur ergänzend bzw. zeitweise besuchen, gilt eine Mindestbuchungszeit von 15 Stunden pro Woche bzw. drei Stunden pro Tag.
- (2) In den Besuchsgebühren ist ein Spiel- und Getränkegeld nicht enthalten. Zusätzlich zu den Besuchsgebühren wird Spielgeld in Höhe von 7,00 € und Getränkegeld in Höhe von 2,00 € für jeden angefangenen Monat erhoben.
- (3) Soweit Modellversuche oder andere Formen einrichtungsbezogener Betreuung im Bereich der Kindertageseinrichtung durchgeführt werden, ist die Zahlung eines Entgelts für die Nutzung der Kindertageseinrichtung durch besondere Vereinbarung zu regeln.

§ 7 Verpflegungsgeld

- (1) Für die Tagesverpflegung ist entsprechend der gewählten Buchungszeit das Verpflegungsgeld zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (2) Das Verpflegungsgeld ist in einem Betrag pauschal für jeden Monat zu entrichten. Die monatliche Pauschale beträgt bei Teilnahme am Mittagstisch bei

1 x pro Woche:	8,00 €
2 x pro Woche:	16,00 €
3 x pro Woche:	24,00 €
4 x pro Woche:	32,00 €
5 x pro Woche:	40,00 €

Im Monat August wird kein Verpflegungsgeld erhoben.

- (3) Die Tagesverpflegung umfasst das Mittagessen. Weitere Mahlzeiten werden durch den Kindergarten nicht angeboten oder zur Verfügung gestellt.
- (4) Kinder, die über Mittag eine Kindertageseinrichtung besuchen, sollen am Mittagessen grundsätzlich teilnehmen. Im Einzelfall kann die Kindergartenleitung Ausnahmen zulassen. Nimmt ein Kind nicht regelmäßig am Mittagessen teil, werden als Essensgeld für ein Mittagessen 2,50 € erhoben.
- (5) Die entsprechenden Essenstage sind durch die Personensorgeberechtigten zum Beginn des Betreuungsjahres bzw. jeweils zum Monatsanfang zu buchen.

- (6) Bei Abwesenheit an mindestens 10 aufeinanderfolgenden Betriebstagen wird je volle 10 Tage ein Verpflegungsgeld in Höhe einer halben Monatsgebühr erstattet. Die Erstattungen werden nur auf schriftlichen Antrag der Gebührenschuldner gewährt.

§ 8 Leistungen

Mit den Gebühren werden die entstehenden Aufwendungen für Bildung, Erziehung, Betreuung und Verpflegung von Kindern in der Kindertageseinrichtung teilweise abgegolten.

§ 9 Gebührenermäßigung und -befreiung

- (1) Auf Antrag kann die Besuchsgebühr (§ 6) für die Kindertageseinrichtung ganz oder teilweise und das Verpflegungsgeld (§ 7) teilweise vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastungen durch die Gebühr den Eltern oder dem Kind nicht zuzumuten sind (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 bis 85, 87 und 88 des SGB XII entsprechend (§ 90 Abs. 4 SGB VIII).
- (2) Die Antragstellung und -prüfung erfolgt beim bzw. durch das Amt für Jugend und Familie.
- (3) Bis zur Entscheidung über den Antrag ist die Gebühr nach § 6 und das Verpflegungsgeld nach § 7 von den Gebührenschuldner zu entrichten.

§ 10 Staatlicher Zuschuss zum Elternbeitrag

- (1) Die Benutzungsgebühr für den Besuch des gemeindlichen Kindergartens nach § 6 Abs. 1 b) dieser Satzung reduziert sich um den hierfür gewährten staatlichen Beitragszuschuss zur Entlastung der Familien nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) und der dazu erlassenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG). Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Kindertageseinrichtung alle für die Gewährung des staatlichen Zuschusses erforderlichen Nachweise unverzüglich schriftlich vorzulegen.
- (2) Der monatliche staatliche Beitragszuschuss wird von der monatlichen Benutzungsgebühr abgezogen.
- (3) Wechselt das Kind vom Kindergarten eines anderen Trägers in einen gemeindlichen Kindergarten, sind die Gebührenschuldner verpflichtet, diesem unverzüglich schriftlich mitzuteilen, ob und in welchem Umfang sie bereits eine Beitragsermäßigung in Höhe des staatlichen Zuschusses erhalten haben.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Kindergarten St. Elisabeth“ der Gemeinde Fünfstetten vom 26.11.2018 außer Kraft.

Fünfstetten, den 07. Juli 2020

Gemeinde Fünfstetten
(Gemeinderatsbeschluss vom 06.07.2020, TOP 63)

Josef Bickelbacher
1. Bürgermeister